

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 02. Juli 2008

Nr. 28

Inhalt	Seite
23.06.2008 - 2. Nachtrag zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holle	580
24.06.2008 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-01 „Auf dem Kampe“, Gemeinde Schellerten, Ortschaft Ahstedt	581
24.06.2008 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 04-09 „Bischof-Gerhard-Straße II“, Gemeinde Schellerten, Ortschaft Dinklar	583
24.06.2008 - Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-02 „Kleine Seite A und B“, Gemeinde Schellerten, Ortschaft Schellerten	585
25.06.2008 - Öffentliche Zustellung an Herrn Eisa Charo, wohnhaft gewesen in 31157 Sarstedt, Breslauer Straße 23	587
26.06.2008 - Öffentliche Bekanntmachung über die Zusammenlegung der Realverbände Forstgenossenschaft Sackwald, Forstgenossenschaft Niederwald, Forstgenossenschaft Kirchenforst und Forstgenossenschaft Communionforst zur Forstgenossenschaft Woltershausen	588
11.06.2008 - 5. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall der Gemeinde Harsum (Entschädigungssatzung)	589
30.06.2008 - Verordnung des „Bodenplanungsgebietes Innersteaue im Landkreis Hildesheim“ (BPG-VO)	590

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

2. Nachtrag zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Holle

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Holle in seiner Sitzung 23.06.2008 folgenden zweiten Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Holle vom 01.01.1995 beschlossen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Holle. Sie besteht aus dem zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Derneburg
Grasdorf
Hackenstedt mit Löschgruppe Söder
Heersum
Holle
Luftrum
Sillium
Sottrum mit Löschgruppe Henneckenrode

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde Holle nachdem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

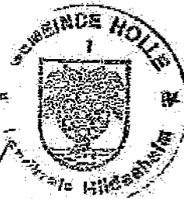
§ 2

Inkrafttreten

Dieser erste Nachtrag zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Holle tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Holle, den 23. Juni 2008

Klaus Huchtmann
Bürgermeister





GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-01 "Auf dem Kampe" (Ortschaft Ahstedt)

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-01 "Auf dem Kampe" (Ortschaft Ahstedt) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Gemeinde hat die 3. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-01 bezieht Grundstücksflächen unmittelbar westlich der "Eichenstraße" in der Ortschaft Ahstedt ein.

Der räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-01 rechtsverbindlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-01 einschließlich Begründung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr		

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05123/ 401 - 0) von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-01 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

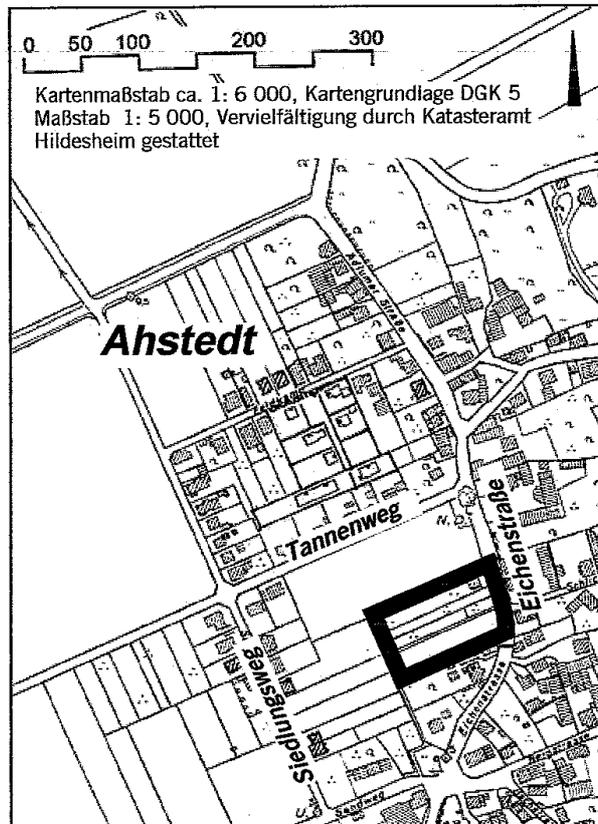
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01-01 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Schellerten, 24.06.2008

(Axel Witte)



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 04-09 "Bischof-Gerhard-Straße II" (Ortschaft Dinklar)

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 04-09 "Bischof-Gerhard-Straße II" (Ortschaft Dinklar) mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Gemeinde hat des Bebauungsplan Nr. 04-09 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 04-09 bezieht Grundstücksflächen nordöstlich der "Bischof-Gerhard-Straße" in der Ortschaft Dinklar ein.

Der räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Lagekizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 04-09 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 04-09 einschließlich Begründung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr		

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05123/ 401 - 0) von jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04-09 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

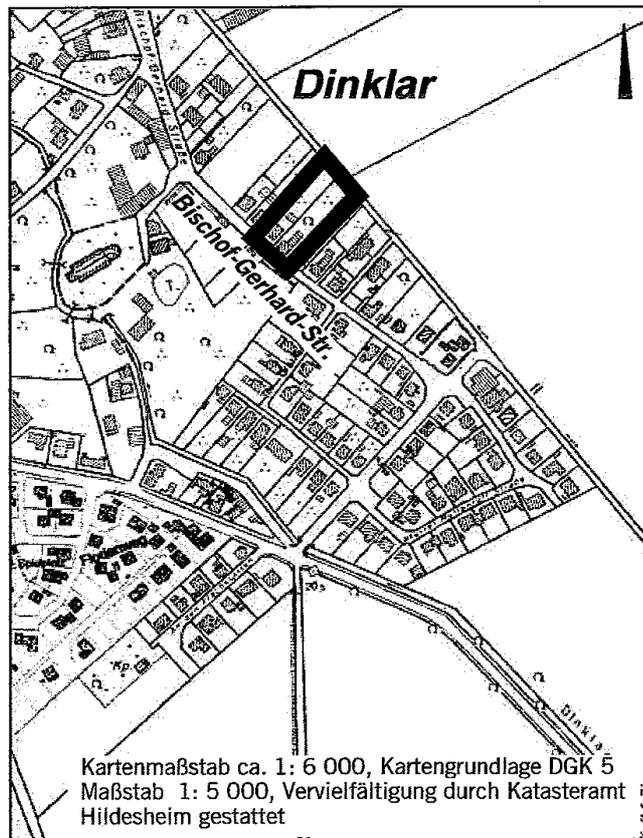
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 04-09 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), über die Geltendmachung etwaiger Schadensansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Schellerten, 24.06.2008

(Axel Witte)



GEMEINDE SCHELLERTEN

- DER BÜRGERMEISTER -

B e k a n n t m a c h u n g

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10-02 "Kleine Seite A und B" (Ortschaft Schellerten)

Der Rat der Gemeinde Schellerten hat in seiner Sitzung am 23.06.2008 gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-02 "Kleine Seite A und B" (Ortschaft Schellerten) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Gemeinde hat die 3. Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-02 bezieht Grundstücksflächen zwischen der "Neuen Straße" und der Straße "Holztrift" in der Ortschaft Schellerten ein.

Der räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Lageskizze durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-02 rechtsverbindlich.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-02 einschließlich Begründung kann im Bauamt des Rathauses der Gemeinde in Schellerten, Rathausstraße 8, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 18.00 Uhr
mittwochs	09.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags	09.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 - 16.30 Uhr
freitags	09.00 - 12.00 Uhr		

sowie nach Vereinbarung (Tel. 05123/ 401 - 0) von jedermann eingesehen werden.

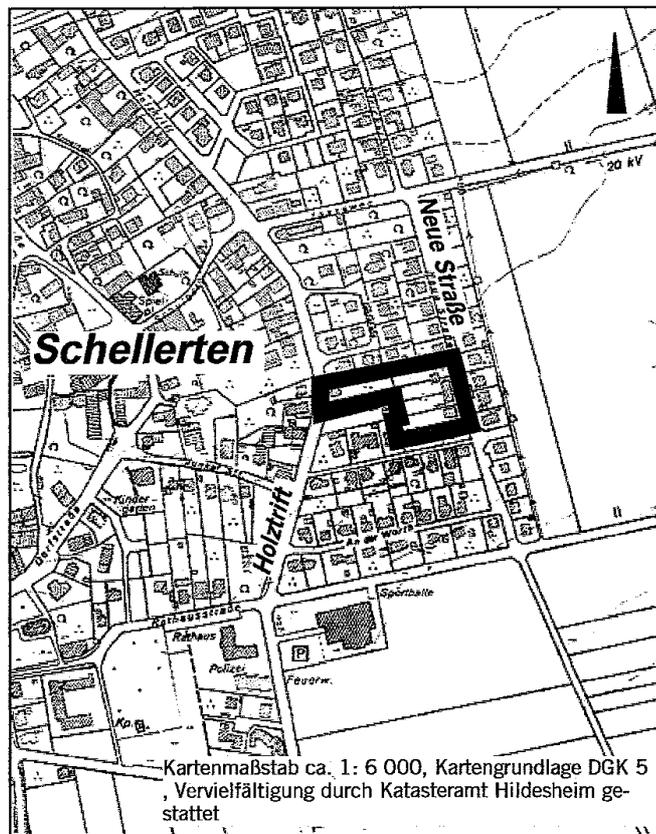
Über den Inhalt der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-02 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10-02 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.



Schellerten, 24.06.2008

(Axel Witte)

Zum Aushang

Hildesheim, 25.06.2008

vom: 03.07.08

bis: 17.07.08

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid des Landkreises Hildesheim, Fachdienst 403 Eingliederungshilfe und Bundesleistungen, Bischof- Janssen- Str. 31, 31132 Hildesheim, vom 25.06.2008, mit dem Aktenzeichen (403) 1500/127796Rot, gerichtet an :

Name	Herrn Eisa Charo
wohnhaft gewesen (Straße, Wohnort)	Breslauer Str. 23 31157 Sarstedt

während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachdienst 403 Eingliederungshilfe und Bundesleistungen, Bischof- Janssen- Str. 31, 31132 Hildesheim, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 15 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.



Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Durchwahl: (05121) 309 – 2062
Telefax: (05121) 309 95 2062
Aktenzeichen: (910) (15) 15 16/10-1
Datum: 26.06.2008

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 26.06.2008, Az. (910) (15) 15 16/10-1, gemäß § 42 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 412), als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 32 RVG die Zusammenlegung der Realverbände

Forstgenossenschaft Sackwald,

Forstgenossenschaft Niederwald,

Forstgenossenschaft Kirchenforst und

Forstgenossenschaft Communionforst,

alle mit Sitz in Woltershausen und jeweils vertreten durch ihren 1. Vorsitzenden,
Herrn David Oppermann jun., Brunnenstraße 10, 31099 Woltershausen,
zum neuen Realverband

„Forstgenossenschaft Woltershausen“

verfügt. Die Realverbände Forstgenossenschaft Sackwald, Forstgenossenschaft Niederwald, Forstgenossenschaft Kirchenforst und Forstgenossenschaft Communionforst erlöschen gemäß § 41 Abs. 1 RVG mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit dieser Verfügung.

Gemäß § 42 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 4 des Realverbandsgesetzes wird bekannt gemacht, dass die Verfügung in der Zeit vom 14.07.2008 bis zum 21.07.2008 während der allgemeinen Sprechzeiten in den Diensträumen der Samtgemeinde Lamspringe, Kloster 3, 31195 Lamspringe, zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Verfügung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht nach § 40 Abs. 4 RVG besonders zuzustellen ist.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, eingelegt werden, und zwar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten.

Im Auftrag

Hasse



5.
**4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung
und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag der Gemeinde Harsum
(Entschädigungssatzung)**

Gemäß der § 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 11.06.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

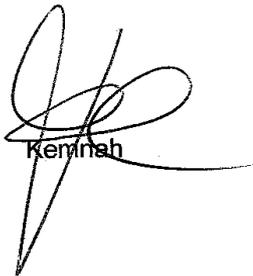
§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt. Der nachgewiesene Verdienstaufschlag für Zeiten an Werktagen wird bis zu höchstens acht Stunden pro Tag gezahlt. Diese Regelung gilt nicht für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die als Arbeiter, Angestellte oder zur Ausbildung beschäftigt sind und gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsischen Brandschutzgesetz von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt werden. In diesen Fällen ist dem privaten Arbeitgeber auf Antrag das nachgewiesene weitergezahlte Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit voll zu erstatten.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

31177 Harsum, den 11.06.2008


Kernhah

**Verordnung
des
„Bodenplanungsgebietes Innersteaue im Landkreis Hildesheim“
(BPG-VO)**

Aufgrund § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Bodenschutzgesetzes (NBodSchG) vom 19. Februar 1999 (Nds. GVBl. S. 46) verordnet der Landkreis Hildesheim nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen für die Abschnitte 2 bis 6

- § 1 Grundsätze und Zweck der Verordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Räumliche Festsetzung des Bodenplanungsgebietes
- § 5 Festsetzung der Teilgebiete
- § 6 Bodeninformationssystem
- § 7 Ausnahmen vom Anwendungsbereich, Härtefallregel
- § 8 Untersuchungspflichten und Ausnahmen
- § 9 Technische Regelungen und Hinweise zum Umgang mit harztypisch belastetem Boden
- § 10 Beleg- und Aufzeichnungspflichten

Abschnitt 2

Regelungen im Teilgebiet 1

- § 11 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- § 12 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

Abschnitt 3

Regelungen im Teilgebiet 2

- § 13 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- § 14 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

Abschnitt 4

Regelungen im Teilgebiet 3

- § 15 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- § 16 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

Abschnitt 5

Regelungen im Teilgebiet 4

- § 17 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen
- § 18 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

Abschnitt 6

**Sonstige Regelungen bzw.
Umgang mit sonstigen Stoffen**

- § 19 Maßnahmen in privaten Nutzgärten

- § 20 Maßnahmen in der Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau
- § 21 Maßnahmen bei Grünlandflächen in Teilgebieten 1 und 2
- § 22 Umgang mit sonstigen Stoffen

Abschnitt 7

Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

- § 23 Festsetzung des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden
- § 24 Regelungen für das Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

Abschnitt 8

Schlussbestimmung

- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 Übersichtskarten zur räumlichen Festsetzung des Bodenplanungsgebietes
- Anlage 2 Detailkarten zur räumlichen Festsetzung des Bodenplanungsgebietes
- Anlage 3 Technische Regelungen und Hinweise zum Umgang mit harztypisch belastetem Boden

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen für die Abschnitte 2 bis 6

§ 1

Grundsätze und Zweck der Verordnung

- (1) Im Landkreis Hildesheim treten entlang der Innerste harztypische Bodenbelastungen insbesondere durch die Schadstoffe Blei, Cadmium und Zink auf. Die Schadstoffgehalte überschreiten in Teilgebieten die gefahrenbezogenen Prüf- und Maßnahmewerte des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). Durch die Überschreitung treten für Kinderspielflächen, Wohngebiete einschließlich Nutzgärten, Park- und Freizeitanlagen, Industrie- und Gewerbegrundstücke sowie Ackerbau- und Grünlandflächen schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 auf oder sind zu erwarten. Die Folgen schädlicher Bodenveränderungen wie erhebliche Nachteile oder Belästigungen für Einzelne oder die Allgemeinheit treten auch bei der Verwendung oder Entsorgung von ausgehobenem oder abgeschobenem harztypisch belastetem Bodenmaterial auf oder sind zu erwarten.
- (2) Zweck dieser Verordnung ist die Festsetzung eines Bodenplanungsgebietes im Landkreis Hildesheim sowie die einheitliche Festsetzung und Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen des Bodenschutzes nach den Maßstäben des Zweiten Teils des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Form von Sanierungsmaßnahmen als auch von Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen. Ferner wird die Art und Weise der Verwendung und Entsorgung von ausgehobenem oder abgeschobenem harztypisch belastetem Bodenmaterial einheitlich geregelt.

§ 2

Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung gelten für das Gebiet des Landkreises Hildesheim ohne das Gebiet der Stadt Hildesheim. Die Stadt Hildesheim hat als Große Selbstständige Stadt eine eigene Verordnung zur Festsetzung eines Bodenplanungsgebietes sowie von Maßnahmen zum Umgang mit harztypisch belastetem Bodenmaterial erlassen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) **Schädliche Bodenveränderungen**
sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Sie sind im Gebiet nach § 4 aufgetreten oder zu erwarten.
- (2) **Gebiete mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden**
sind Gebiete, bei denen in Böden eine Unterschreitung der Prüfwerte für Kinderspielflächen, aber eine Überschreitung der Vorsorgewerte nach der BBodSchV vorliegt oder zu erwarten ist.
- (3) **Teilgebiete**
sind Zonen des Bodenplanungsgebietes mit nach Art und Maß unterschiedlichen schädlichen Bodenveränderungen und unterschiedlichen Bestimmungen.
- (4) **Grundstück**
ist – unabhängig von der Bezeichnung im Grundbuchblatt – jeder zusammengehörige Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (5) **Kinderspielflächen**
sind Aufenthaltsbereiche für Kinder, die ortsüblich zum Spielen genutzt werden, ausgenommen solche die ausschließlich dem privaten Wohnen dienen, ohne den Spielsand in Sandkästen.
- (6) **Wohngebiete**
sind dem Wohnen dienende Gebiete einschließlich Hausgärten oder sonstige Gärten entsprechender Nutzung, auch soweit sie nicht im Sinne der Baunutzungsverordnung planungsrechtlich dargestellt oder festgesetzt sind, ausgenommen Park- und Freizeitanlagen, Kinderspielflächen die nicht dem privaten Wohnen dienen sowie befestigte Verkehrsflächen.
- (7) **Park- und Freizeitanlagen**
sind Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, insbesondere öffentliche und private Grünanlagen sowie unbefestigte Flächen, die regelmäßig zugänglich sind und vergleichbar genutzt werden. Unter diese Nutzungsform fallen auch Bolzplätze.
- (8) **Industrie- und Gewerbegrundstücke**
sind unbefestigte Flächen von Arbeits- oder Produktionsstätten, die nur während der Arbeitszeit genutzt werden.
- (9) **Ackerbauflächen**
sind Flächen zum Anbau wechselnder Ackerkulturen einschließlich Gemüse und Feldfutter. Hierzu zählen auch erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen.
- (10) **Grünlandflächen**
sind Flächen unter Dauergrünland.
- (11) **Grundstücksbesitzer**
ist die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder die Inhaberin bzw. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück. In der Verordnung wird nach-

folgend aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit der Begriff „Grundstücksbesitzer“ verwendet.

(12) **Nutzgärten**

sind Hausgarten-, Kleingarten- und sonstige Gartenflächen, die zum Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden.

(13) **Harztypisch belastetes Bodenmaterial**

ist Material aus Böden des Landkreises Hildesheim im Sinne von § 2 Ziffer 1 BBodSchV, das

- mit einzelnen oder mehreren der nachfolgenden Schadstoffe oberhalb der Vorsorgewerte nach BBodSchV für Lehm/Schluff belastet ist Blei (Pb), Cadmium (Cd) und Zink (Zn),
- nicht mit anderen Schadstoffen belastet ist und bzw. oder keine Fremdbestandteile oder organische Fremdstoffe besitzt, die eine Beseitigung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz erforderlich machen würde und
- innerhalb des Bodenplanungsgebietes und außerhalb von Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen angefallen ist.

Der Anteil von Bauschutt im Bodenaushub darf 10 % nicht überschreiten.

(14) **Sanierungen**

sind Maßnahmen

- zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen), z. B. durch Bodenaushub/-austausch, chemisch-physikalische oder mikrobiologische Verfahren;
- die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen), z. B. durch Einkapselung;
- zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens, z. B. durch Abstützung von Hängen, Veränderung des pH-Wertes, Maßnahmen gegen eine Bodenentwässerung an feuchten Standorten.

(15) **Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen**

sind sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen, z. B. durch Umzäunung von Flächen, Anbauverbote, Anpassung der Nutzung.

§ 4

Räumliche Festsetzung des Bodenplanungsgebietes

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet wird als „Bodenplanungsgebiet Innersteaue im Landkreis Hildesheim“ festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Bodenplanungsgebietes ergeben sich in der Übersicht aus den Teilgebieten 1, 2, 3 und 4 aus den Karten im Maßstab 1 : 100.000 und 1 : 50.000 (Übersichtskarten), die als Anlage 1.1, 1.2.1 und 1.2.2 dieser Verordnung beigelegt sind. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich für die Teilbereiche des Bodenplanungsgebietes aus den Karten im Maßstab 1 : 10.000 (8 Detailkarten), die als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt sind. Bezüglich der Stadt- und Landkreisgrenzen gelten die amtlichen topographischen Karten.
- (3) Ausgenommen sind Altlasten und altlastverdächtige Flächen im Sinne von § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

§ 5

Festsetzung der Teilgebiete

Die Bereiche der Teilgebiete ergeben sich aus den Übersichtskarten sowie aus den jeweiligen Detailkarten nach § 4 Abs. 2.

1. Das Teilgebiet 1 umfasst in der Fläche das in den Karten rot gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes 1 ist eine Überschreitung der Prüfwerte nach BBodSchV des Stoffes Blei für Kinderspielflächen, für Wohngebiete, für Park- und Freizeitanlagen und für Industrie- und Gewerbeflächen im oberflächennahen Bereich aufgetreten oder zu erwarten. In der Regel fällt Bodenaushub als gefährlicher Abfall an.
2. Das Teilgebiet 2 umfasst in der Fläche das in den Karten orange gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes 2 ist eine Überschreitung der Prüfwerte nach BBodSchV des Stoffes Blei für Kinderspielflächen, für Wohngebiete und für Park- und Freizeitanlagen im oberflächennahen Bereich aufgetreten oder zu erwarten. In der Regel fällt Bodenaushub als gefährlicher Abfall an.
3. Das Teilgebiet 3 umfasst in der Fläche das in den Karten gelb gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes 3 ist eine Überschreitung der Prüfwerte nach BBodSchV des Stoffes Blei für Kinderspielflächen und für Wohngebiete im oberflächennahen Bereich aufgetreten oder zu erwarten.
4. Das Teilgebiet 4 umfasst in der Fläche das in den Karten grün gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes 4 ist eine Überschreitung des Prüfwertes nach BBodSchV des Stoffes Blei für Kinderspielflächen im oberflächennahen Bereich aufgetreten oder zu erwarten.
5. Grundstücke, die in mehreren Teilgebieten liegen, sind dem Teilgebiet mit der höheren Schadstoffbelastung zuzurechnen.

§ 6

Bodeninformationssystem

- (1) Die untere Bodenschutzbehörde führt für Vorhaben zum Zweck des besseren Umgangs mit den schädlichen Bodenveränderungen und zur Sicherung der Funktionen des Bodens im Landkreis Hildesheim ein Bodeninformationssystem. Dieses System umfasst Daten aus Untersuchungen über die chemische Beschaffenheit der Böden sowie sonstige geowissenschaftliche Daten und Erkenntnisse.
- (2) Die untere Bodenschutzbehörde erteilt Grundstücksbesitzern auf Antrag Auskunft aus dem Bodeninformationssystem. Die Regelungen des Niedersächsischen Umweltinformationsgesetzes finden Anwendung.
- (3) Die untere Bodenschutzbehörde führt ein Kataster, in dem durchgeführte Sanierungs- und Umlagerungsmaßnahmen eingetragen werden.

§ 7

Ausnahmen vom Anwendungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall von den Grundstücksbesitzern gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass auf dem konkreten Grundstück keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vorliegen. Die Untersuchung ist nach der BBodSchV durchzuführen.

ren. Der Untersuchungsumfang kann im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde angemessen begrenzt werden.

- (2) Die Regelungen dieser Verordnung finden keine Anwendung, wenn im Einzelfall gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis erbracht wird, dass auf einem Grundstück durch eine bereits durchgeführte Sanierung im Sinne der BBodSchV keine schädliche Bodenveränderung mehr vorliegt. Die abfallrechtlichen Vorschriften gelten weiter.
- (3) Die Anforderungen an Altlasten und altlastverdächtige Flächen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.
- (4) Die Untere Bodenschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen der §§ 11 bis 18 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen, und wenn den inhaltlichen Anforderungen des Abfall- und Bodenschutzes auf andere Weise entsprochen wird.

§ 8

Untersuchungspflichten und Ausnahmen

Im Bodenplanungsgebiet sind Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung nach BBodSchG nicht erforderlich. Die untere Bodenschutzbehörde kann auf Grund konkreter Anhaltspunkte für weitergehende schädliche Bodenveränderungen im Einzelfall eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen. Der Untersuchungsumfang ist in diesen Fällen angemessen zu beschränken. Untersuchungen sind nach der BBodSchV durchzuführen.

§ 9

Technische Regelungen und Hinweise zum Umgang mit harztypisch belastetem Boden

Zur Durchführung der Regelungen des 2. bis 6. Abschnitts dieser Verordnung sind die in der Anlage 3 dieser Verordnung genannten technischen Regelungen und sonstigen Hinweise zu beachten.

§ 10

Beleg- und Aufzeichnungspflichten

Der Grundstücksbesitzer hat nach Abschluss der erforderlichen Sanierungsmaßnahmen bzw. der Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen nach den Abschnitten 2 bis 5 dieser Verordnung der unteren Bodenschutzbehörde gegenüber das Erreichen des Sanierungsziels oder die Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahme zu belegen. Soweit erforderlich kann die untere Bodenschutzbehörde die Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen anordnen.

Abschnitt 2

Regelungen in Teilgebiet 1

§ 11

Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

- (1) Für Kinderspielflächen findet § 17 Anwendung.
- (2) Für Wohngebiete findet § 15 Absatz 2 Anwendung.
- (3) Für Park- und Freizeitflächen findet § 13 Absatz 3 Anwendung.

- (4) Auf Industrie- und Gewerbeflächen muss der Grundstücksbesitzer den Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen unterbrechen. Als geeignete Sanierungsmaßnahmen gelten –in der Regel eine Abdeckung mit Oberboden, der die Prüfwerte für Industrie- und Gewerbeflächen nach BBodSchV nicht überschreitet, ein Bodenaustausch, eine dauerhaft deckende Begrünung oder eine Versiegelung der Fläche.

§ 12

Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

- (1) Ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial, das im Teilgebiet 1 angefallen ist, kann nach Maßgabe der Anlage 3 nur innerhalb des Teilgebietes 1 und nur außerhalb von Kinderspielflächen, Wohngebieten, Park- und Freizeitflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten verwertet werden.
- (2) Die nachfolgenden Verwertungsobergrenzen dürfen nicht überschritten werden.

Für den Bereich des Bodenplanungsgebietes südlich der Stadt Hildesheim:

Element	Verwertungsobergrenze mg/kg TS
Blei	15.000
Cadmium	64
Zink	10.000

Für den Bereich des Bodenplanungsgebietes nördlich der Stadt Hildesheim:

Element	Verwertungsobergrenze mg/kg TS
Blei	9.000
Cadmium	25
Zink	6.000

In Ausnahmefällen ist bei einer orts- bzw. aufkommensnahen Verwertung mit Zustimmung der Unteren Bodenschutzbehörde auch die Überschreitung der Verwertungsobergrenzen möglich.

- (3) Kann oder soll eine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials nicht gemäß Absatz 1 erfolgen, muss eine Beseitigung des Bodenmaterials in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage erfolgen.
- (4) Eine Verwertung außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.

**Abschnitt 3
Regelungen im Teilgebiet 2**

**§ 13
Sanierungsmaßnahmen,
Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen**

- (1) Für Kinderspielflächen findet § 17 Anwendung.
- (2) Für Wohngebiete findet § 15 Absatz 2 Anwendung.
- (3) Auf Park- und Freizeitanlagen muss der Grundstücksbesitzer den Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen unterbrechen. Als geeignete Sanierungsmaßnahmen gelten in der Regel eine Abdeckung mit Oberboden, der die Prüfwerte für Park- und Freizeitanlagen nach BBodSchV nicht überschreitet, ein Bodenaustausch, eine dauerhaft deckende Begrünung oder eine Versiegelung der Fläche.

**§ 14
Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial**

- (1) Ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial, das im Teilgebiet 2 angefallen ist, kann nach Maßgabe der Anlage 3 innerhalb der Teilgebiete 1 und 2 außerhalb von Kinderspielflächen und Wohngebieten, Park- und Freizeitanlagen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten verwertet werden.
- (2) Kann oder soll eine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials nicht gemäß Absatz 1 erfolgen, muss eine Beseitigung des Bodenmaterials in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage erfolgen.
- (3) Eine Verwertung außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.

**Abschnitt 4
Regelungen im Teilgebiet 3**

**§ 15
Sanierungsmaßnahmen,
Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen**

- (1) Für Kinderspielflächen findet § 17 Anwendung.
- (2) In Wohngebieten muss der Grundstücksbesitzer den Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen unterbrechen. Als geeignete Sanierungsmaßnahmen gelten in der Regel eine Abdeckung mit Oberboden, der die Prüfwerte für Wohngebiete nach BBodSchV nicht überschreitet, ein Bodenaustausch, eine dauerhaft deckende Begrünung oder eine Versiegelung der Fläche.

**§ 16
Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial**

- (1) Ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial, das im Teilgebiet 3 angefallen ist, kann nach Maßgabe der Anlage 3 innerhalb der Teilgebiete 1, 2 und 3 außerhalb von Kinderspielflächen und Wohngebieten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten verwertet werden.

- (2) Kann oder soll eine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials nicht gemäß Absatz 1 erfolgen, muss eine Beseitigung des Bodenmaterials in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage erfolgen.
- (3) Eine Verwertung außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.

Abschnitt 5 Regelungen im Teilgebiet 4

§ 17 Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

Auf Kinderspielflächen muss der Grundstücksbesitzer den Wirkungspfad Boden – Mensch mit geeigneten Sanierungsmaßnahmen unterbrechen. Als geeignete Sanierungsmaßnahmen gelten in der Regel eine Abdeckung mit Oberboden, der die Prüfwerte für Kinderspielflächen nach BBodSchV nicht überschreitet, ein Bodenaustausch oder eine Versiegelung der Fläche.

§ 18 Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

- (1) Ausgehobenes oder abgeschobenes Bodenmaterial, das im Teilgebiet 4 angefallen ist, kann nach Maßgabe der Anlage 3 innerhalb der Teilgebiete 1, 2, 3 und 4 außerhalb von Kinderspielflächen, land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sowie gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebieten verwertet werden.
- (2) Kann oder soll eine Verwertung des ausgehobenen oder abgeschobenen Bodenmaterials nicht gemäß Absatz 1 erfolgen, muss eine Beseitigung des Bodenmaterials in einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage erfolgen.
- (3) Eine Verwertung außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.

Abschnitt 6 Sonstige Regelungen bzw. Umgang mit sonstigen Stoffen

§ 19 Maßnahmen in privaten Nutzgärten

In Nutzgärten soll der Grundstücksbesitzer durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass durch den Schadstoffübergang vom Boden in die Nutzpflanze dauerhaft keine Gefahren oder erhebliche Nachteile für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Hierzu kommen für den Grundstücksbesitzer vor allem Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durch Anpassung der Nutzung und der Bewirtschaftung von Böden sowie Veränderungen der Bodenbeschaffenheit in Betracht. Als Information für den Anbau und den Verzehr von Lebensmitteln aus privaten Nutzgärten wurden Empfehlungen für die Grundstücksbesitzer erarbeitet. Die Anbau-, Verzehr und Verhaltensempfehlungen werden zusammen mit dieser Verordnung allgemein bekannt gemacht. Um diese ständig auf dem neuesten Stand zu halten, sind sie nicht Bestandteil dieser Verordnung.

§ 20

Maßnahmen in der Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

Bei der Nutzung der Böden im Erwerbsgartenbau und in der Landwirtschaft hat der Landwirt als Lebens- und Futtermittelunternehmer eigenverantwortlich die Einhaltung der Höchstgehalte nach dem Futtermittel- und Lebensmittelrecht sicherzustellen. Sofern bei Eigenkontrolluntersuchungen Höchstgehaltsüberschreitungen im Lebensmittel festgestellt werden, ist die Lebensmittelüberwachungsbehörde des Landkreises Hildesheim zu informieren. Bei Überschreitungen der Höchstgehalte im Futtermittel ist das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zu informieren. Im Bereich der Landwirtschaft soll als Grundlage der eigenverantwortlichen Bewirtschaftungsentscheidung für die Flächen die Beratung der landwirtschaftlichen Fachbehörde in Anspruch genommen werden.

§ 21

Maßnahmen bei Grünlandflächen in Teilgebieten 1 und 2

Auf Grünlandflächen, die in den Teilgebieten 1 und 2 liegen, ist eine unbeschädigte Grasnarbe zu erhalten. Kann dies nicht gewährleistet werden, so ist die Beweidung dieser Flächen einzuschränken, z. B. durch zeitlich eingeschränkte Nutzung der Fläche, häufigeres Umsetzen der Weidetiere, Verringerung der Anzahl der Tiere auf der Fläche.

§ 22

Umgang mit sonstigen Stoffen

- (1) Die Gewässersedimente dürfen in einem dem Gewässer unmittelbar zugeordneten Randstreifen verbleiben. Als Randstreifen gilt unter anderem ein Böschungsbereich, der insbesondere keine weitere Nutzung im Sinne von § 3 Absatz 5 bis 10 und 12 aufweist. Bei zulassungspflichtigen Vorhaben kann die zuständige Behörde abweichende Anforderungen stellen. Wasserrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Belastetes Bodenmaterial, das außerhalb des Bodenplanungsgebietes im Landkreis Hildesheim angefallen ist und nachweislich die Voraussetzungen des harztypisch belasteten Bodens nach § 3 Absatz 13 erfüllt, darf im Einzelfall mit Genehmigung der unteren Bodenschutzbehörde innerhalb des Bodenplanungsgebietes verwertet werden.

Abschnitt 7

Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

§ 23

Festsetzung des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

- (1) Das in Absatz 2 bezeichnete Gebiet wird nach § 12 Abs. 10 BBodSchV als Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden festgesetzt.
- (2) Die Grenzen des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 50.000 (Übersichtskarte), die als Anlage 1 dieser Verordnung beigelegt ist. Der genaue Grenzverlauf ergibt sich für die Teilbereiche des Gebietes mit erhöhten Schadstoffgehalten aus den Karten im Maßstab 1 : 10.000 (Detailkarten), die als Anlage 2 dieser Verordnung beigelegt sind. Bezüglich der Stadt- und Landkreisgrenzen gelten die amtlichen topographischen Karten.
- (3) Das Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten umfasst in der Fläche das in den Karten grau gekennzeichnete Gebiet. Innerhalb der Grenzen des Teilgebietes sind die Vorsorgewerte der BBodSchV überschritten, jedoch nicht die Prüfwerte nach BBodSchV für Kinderspielflächen.

- (4) Grundstücke, die in mehreren Teilgebieten liegen, sind dem Teilgebiet mit der höheren Schadstoffbelastung zuzurechnen.

§ 24

Regelungen für das Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden

- (1) Im Gebiet mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb dieses Gebietes und in die Teilgebiete 1, 2, 3 und 4 des Bodenplanungsgebietes zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Eine Verlagerung von Bodenmaterial auf Kinderspielflächen ist nicht zulässig.
- (2) Vor dem Auf- oder Einbringen von Materialien sind Untersuchungen nach § 12 Abs. 3 BBodSchV nicht erforderlich, soweit es sich um eine Verlagerung im Sinne des Absatzes 1 handelt.
- (3) Eine Verwertung innerhalb der übrigen Gebiete des Landkreises Hildesheim außerhalb des Bodenplanungsgebietes ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sind zu beachten.

Abschnitt 8

Schlussbestimmung

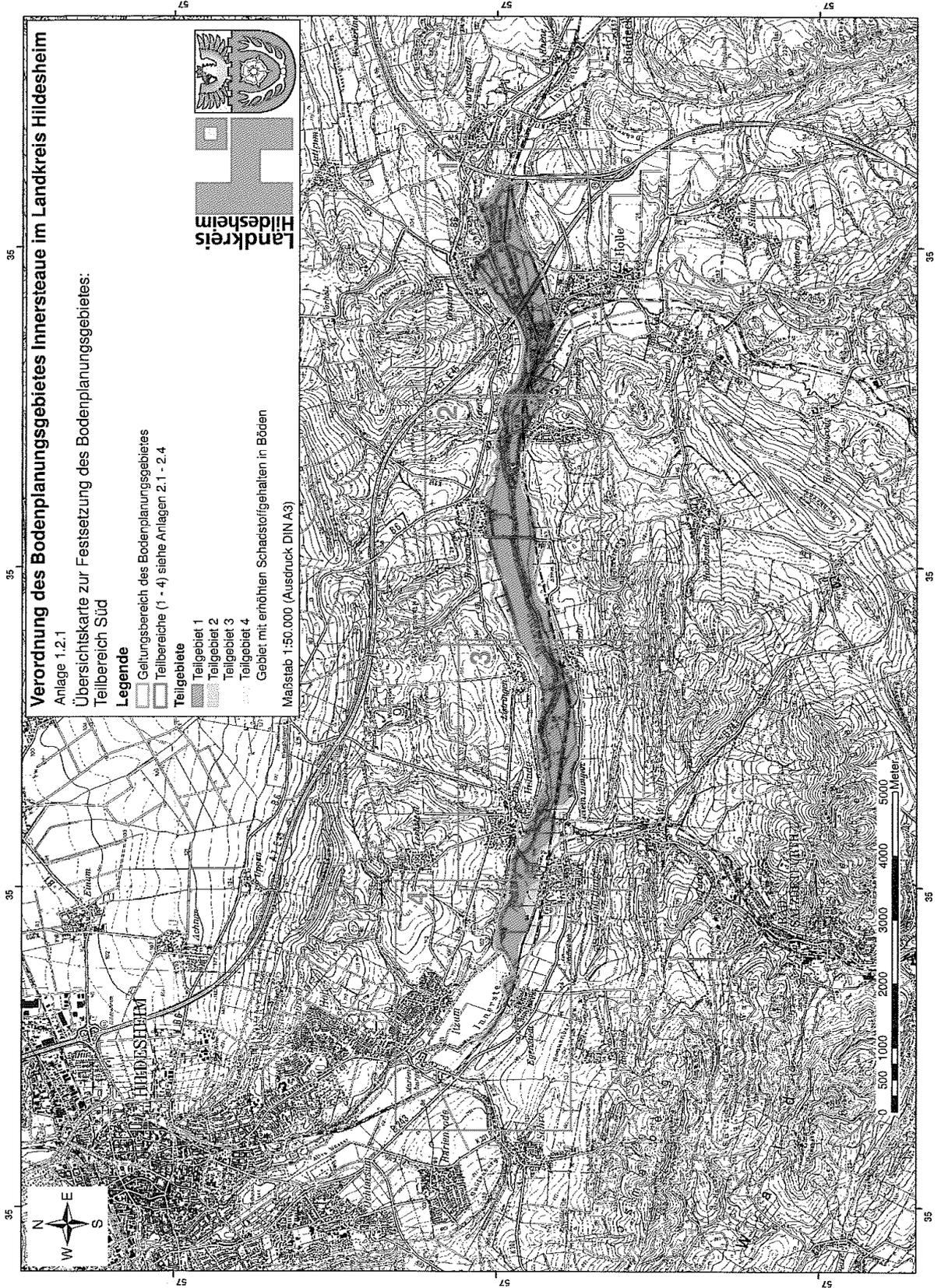
§ 25

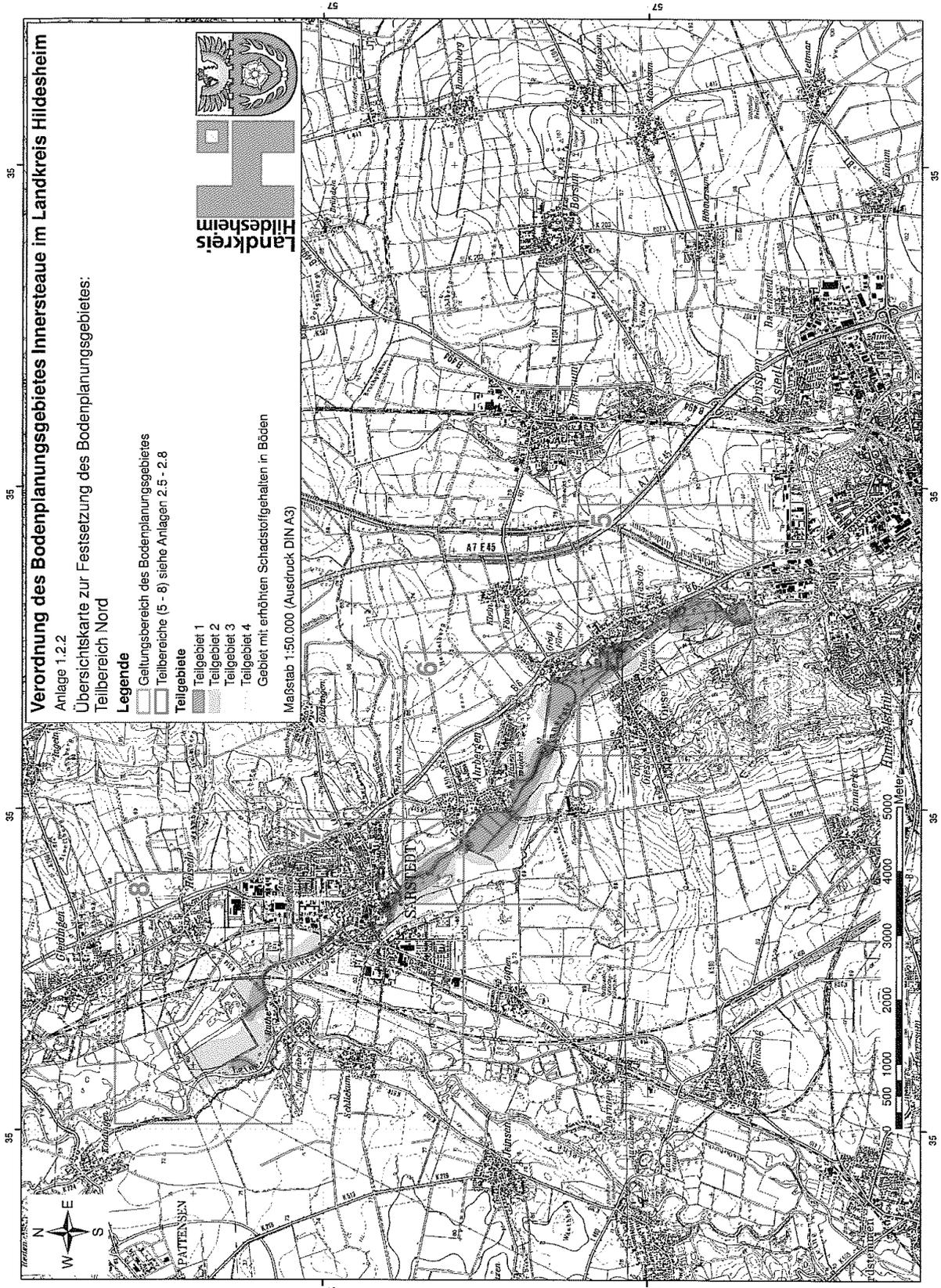
In-Kraft-Treten

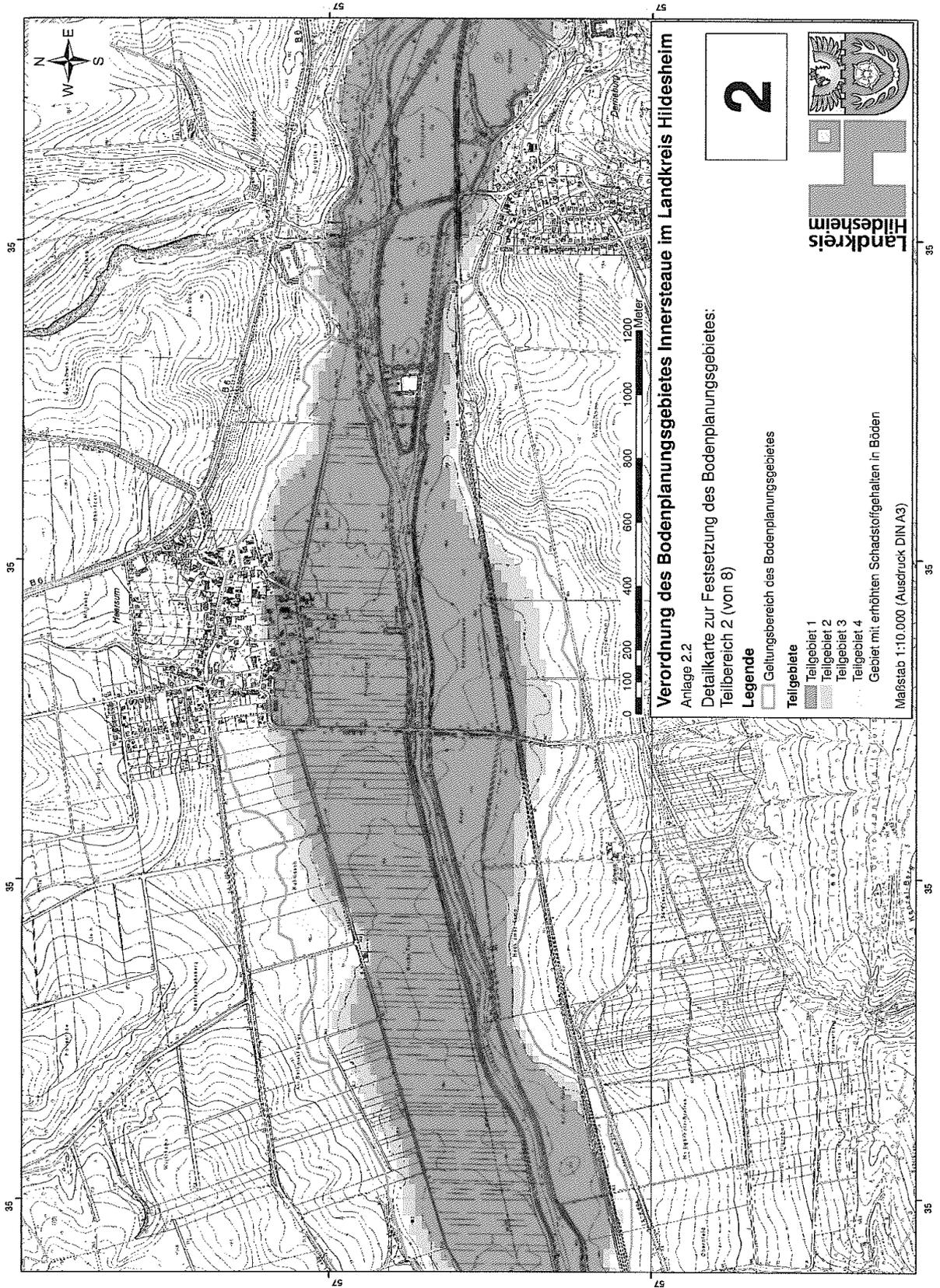
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

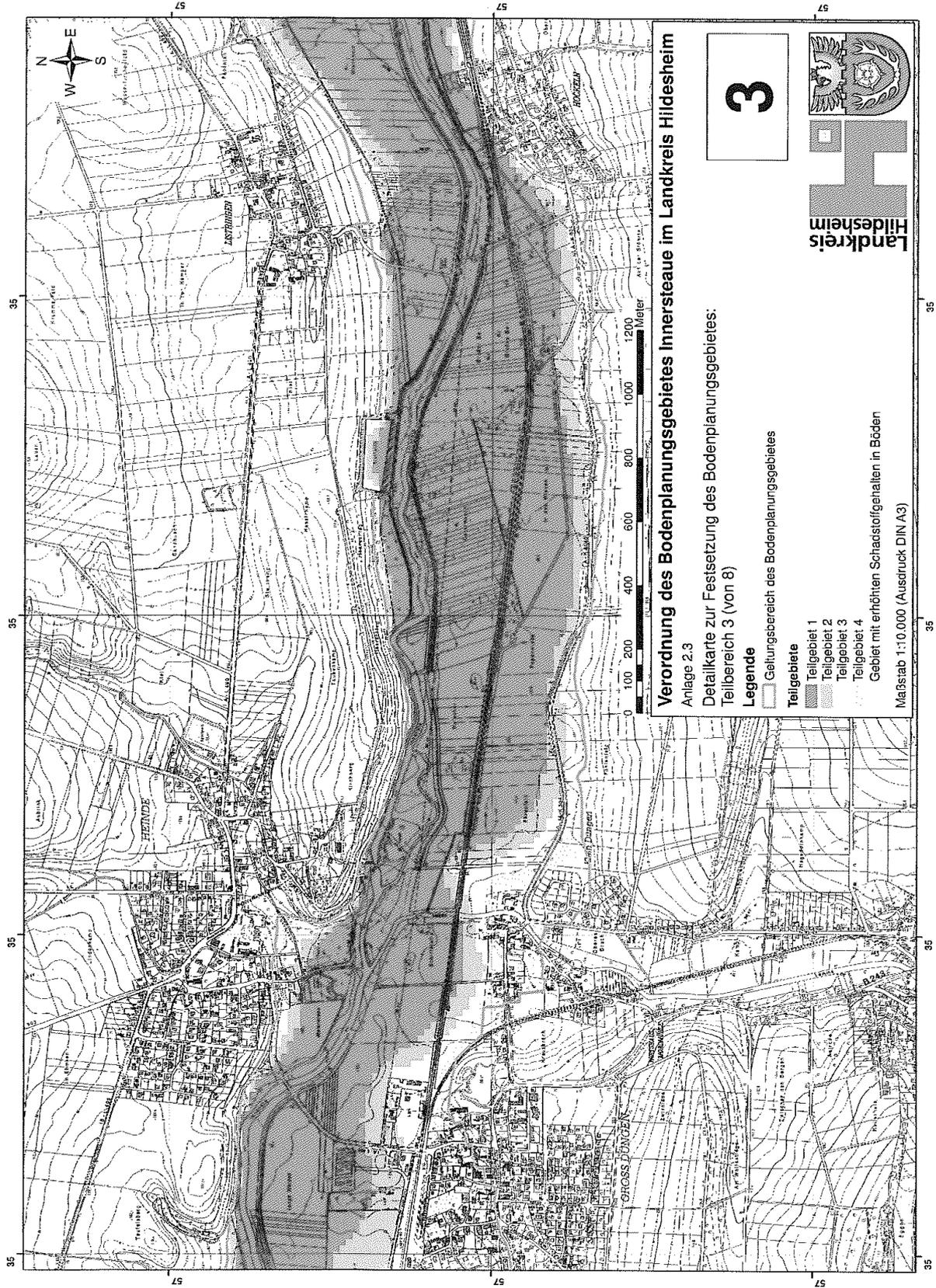
Hildesheim, den 30.06.2008

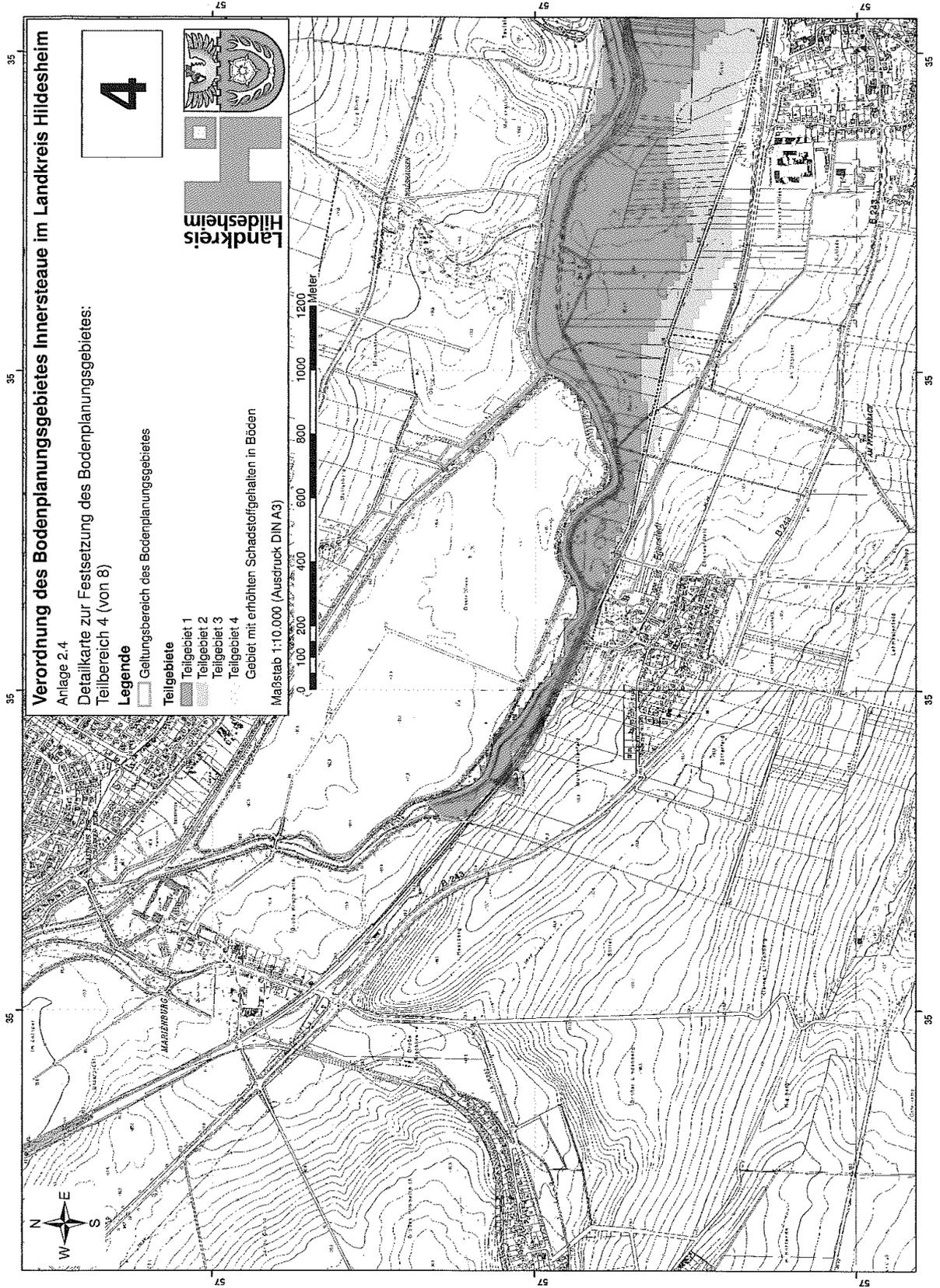
gez. Wegner
(Landrat)

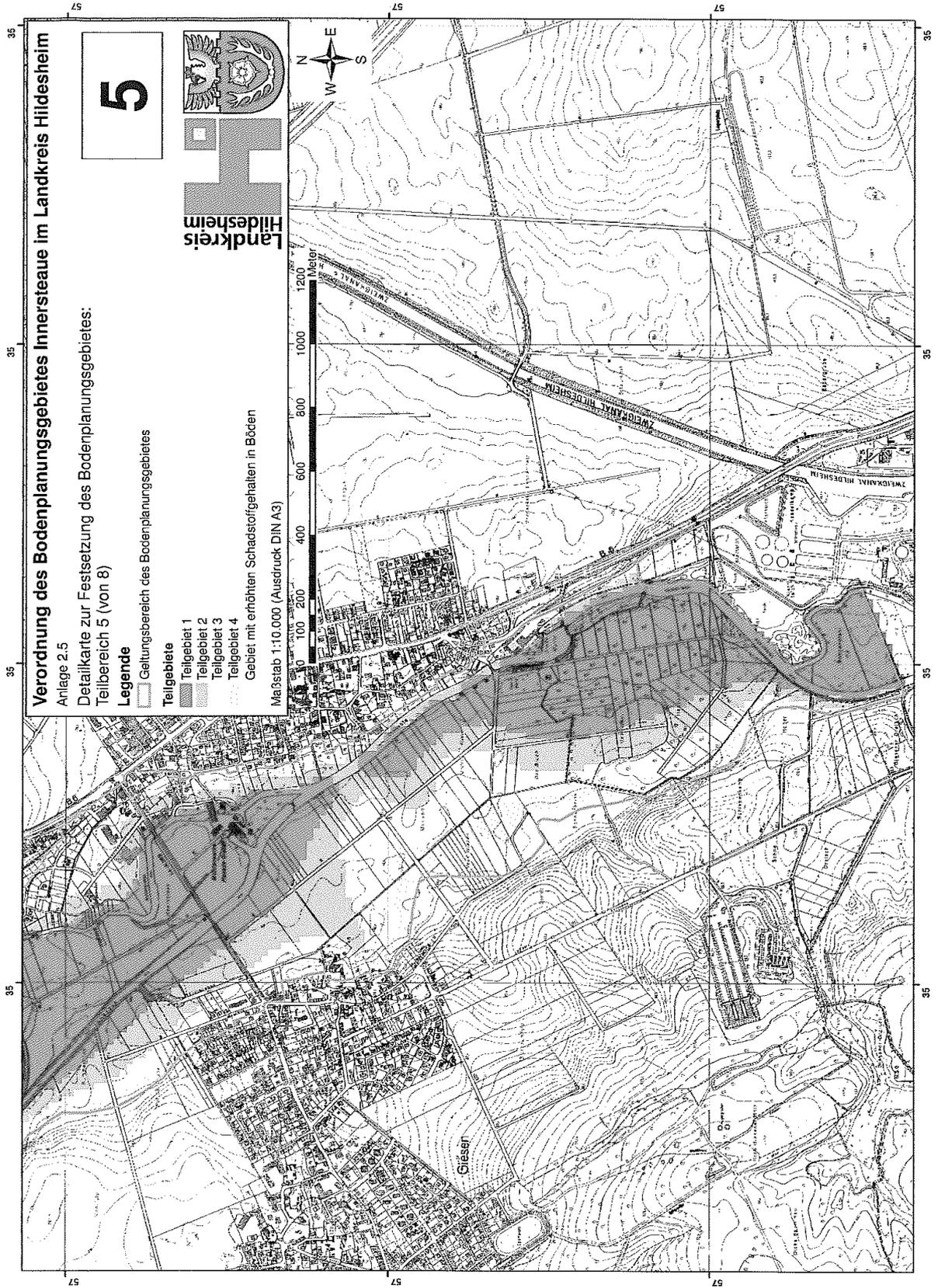


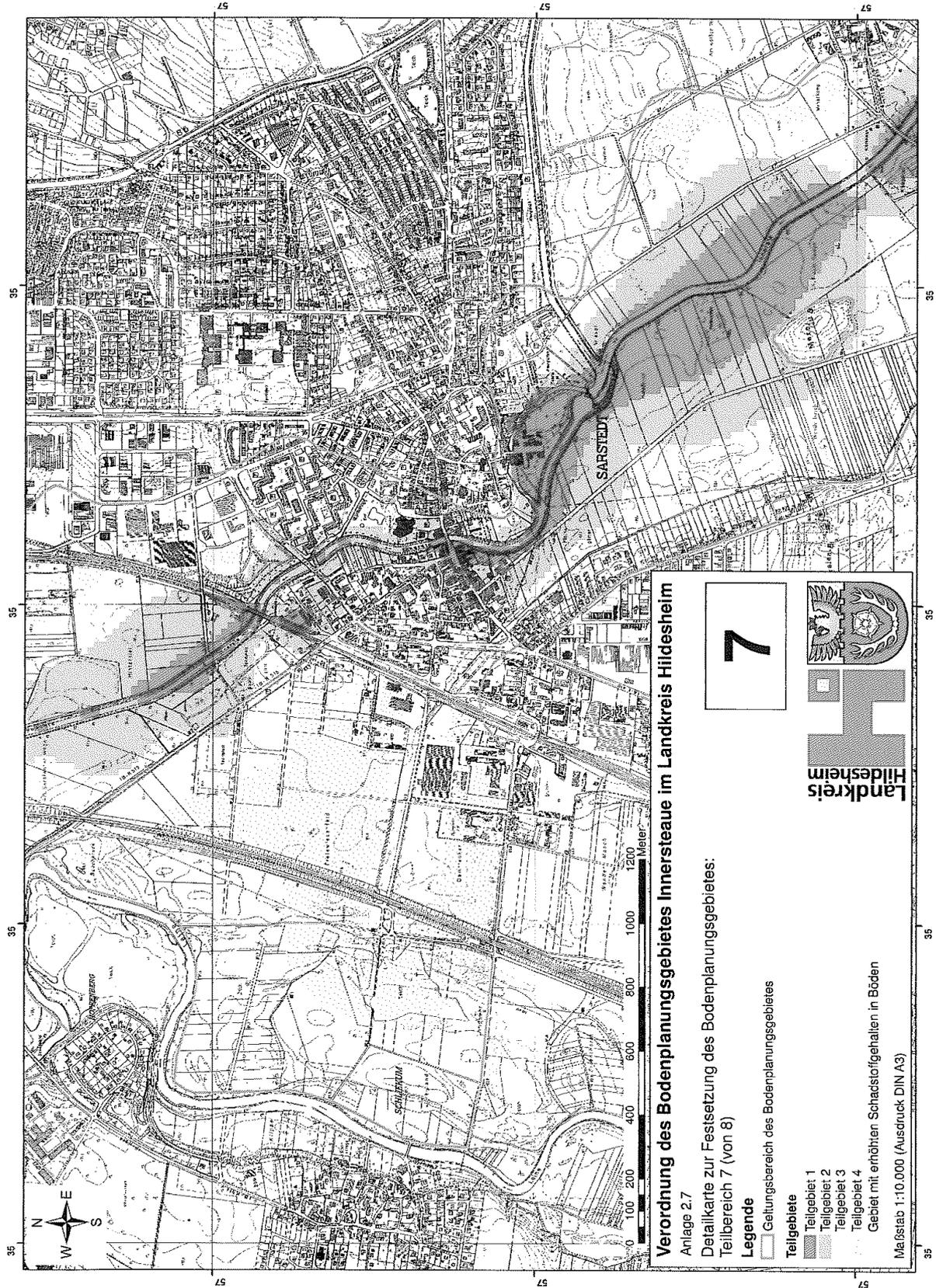












Verordnung des Bodenplanungsgebietes Innersteue im Landkreis Hildesheim

Anlage 2.7

Detailkarte zur Festsetzung des Bodenplanungsgebietes:
Teilbereich 7 (von 8)

Legende

☐ Geltungsbereich des Bodenplanungsgebietes

Teilgebiete

■ Teilgebiet 1

▨ Teilgebiet 2

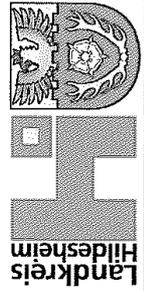
▩ Teilgebiet 3

▫ Teilgebiet 4

▬ Gebiet mit erhöhter Schadstoffgehalten in Böden

Maßstab 1:10.000 (Ausdruck DIN A3)

7



**Verordnung
des
„Bodenplanungsgebietes Innersteaue im Landkreis Hildesheim“
(BPG-VO)**

**Anlage 3
Technische Regelungen und Hinweise zum Umgang mit harztypisch belastetem Boden
(gemäß § 9 BPG-VO)**

Inhaltsübersicht

I. Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen (Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen)	Abschnitte in der BPG-VO
1. Maßnahmen zur Unterbrechung des direkten Kontakts mit schadstoffbelastetem Boden in den Teilgebieten 1 bis 4 (4 - 1)	§§ 11, 13, 15, 17
1.1 Allgemeine Anforderungen zur Sanierung	
1.2 Einfache Sanierungsmaßnahmen	
1.2.1 Spezielle Anforderungen an eine dauerhaft deckende Begrünung	
1.2.2 Tiefes Umbrechen	
1.3 Maßnahmen zur Abdeckung oder zum Bodenaustausch	
1.3.1 Allgemeine Anforderungen und Grundsätze	
1.3.2 Abdeckung	
1.3.3 Bodenaustausch	
1.3.4 Spezielle Anforderungen an die Sanierung von Kinderspielflächen	
2. Maßnahmen zur Minimierung des Schadstoffübergangs vom Boden in Nutzpflanzen	§§ 19 bis 21
2.1 Allgemeine Hinweise	
2.2 Maßnahmen in privaten Nutzgärten	
2.3 Maßnahmen in der Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau	
2.4 Merkblatt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen	
2.5 Maßnahmen auf Grünlandflächen	
II. Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial	
3. Verwertung von Bodenmaterial aus den Teilgebieten 1 bis 4	§§ 12, 14, 16, 18
3.1 Allgemeine Verwertungsgrundsätze	
3.2 Geeignete Verwertungsmaßnahmen	
3.3 Beleg- und Aufzeichnungspflichten bei der Verwertung von harztypisch belastetem Bodenmaterial	§ 10
3.4 Anforderungen an Maßnahmen bei der Entnahme und dem Auf- und Einbringen des Bodenmaterials	

I. Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen (Sanierungs-, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen)

1. Maßnahmen zur Unterbrechung des direkten Kontakts mit Bodenschadstoffen in den Teilgebieten 1-4

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die §§ 11,13,15 und 17 der BPG-VO.

1.1 Allgemeines zur Sanierung

Sanierungsmaßnahmen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen sind insbesondere in bewohnten Gebieten mit unterschiedlich intensiver Grundstücksnutzung relevant. Bei den gesundheitsschädlichen Schwermetallbelastungen in den Böden geht es insbesondere darum, die Aufnahme von Boden (z. B. durch Einatmung oder Verschlucken) zu minimieren. Der seltene und kurzfristige Kontakt mit dem Boden gilt als unbedenklich. Die empfindlichsten Personengruppen sind Kleinkinder und Frauen bis 45 Jahre. Kleinkinder kommen darüber hinaus beim Spielen besonders intensiv mit dem Boden in Kontakt und verschlucken ihn auch. Deswegen sind an alle Flächen, auf denen Kleinkinder regelmäßig spielen, besonders hohe Sanierungsanforderungen zu stellen.

Böden, die durch bauliche Anlagen wie Gehwege, Steinplatten und ähnliche Beläge überdeckt sind, gelten als ausreichend gesichert. Es ist zu beachten, dass der darunter befindliche belastete Boden bei zukünftigen Baumaßnahmen nicht auf bereits sanierte Flächen aufgebracht wird.

Notwendige Genehmigungen nach anderen Rechtsgrundlagen werden durch die BPG-VO nicht ersetzt. Bei Sanierungsmaßnahmen müssen bautechnische Aspekte sowie Gesichtspunkte des Gewässer-, Arbeits-, Natur-, Denkmal- und Landschaftsschutzes beachtet werden. Keinesfalls darf es durch eine Sanierungsmaßnahme zu Sicherheitsrisiken kommen. Eingriffe in kritische Bereiche sollten vorher mit dem Inhaber von Leitungsrechten oder mit Sachverständigen abgestimmt werden. Der Landkreis Hildesheim ist vor Durchführung der Maßnahme zu beteiligen, wenn Biotope oder ähnliche Schutzobjekte betroffen sind.

1.2 Einfache Sanierungsmaßnahmen

1.2.1 Spezielle Anforderungen an eine dauerhaft deckende Begrünung

Bei Grundstücken, für welche die Prüfwerte der BBodSchV überschritten sind und auf denen keine Nutzung des Bodens als Kinderspielfläche stattfindet, kann eine dichte Rasendecke oder ein anderer ganzjährig dichter Pflanzenbewuchs mit bodendeckenden Pflanzen einen direkten Kontakt zum Boden hinreichend unterbrechen und eine Verstaubung des Bodens verhindern. Dies ist aber nur dann als ausreichend anzusehen, wenn auch bei größerer Beanspruchung im Winterhalbjahr oder in Trockenperioden keine offenen Bodenstellen entstehen.

Unter Bäumen oder im Bereich von Blumenbeeten kann alternativ auch eine Abdeckung des Bodens mit Mulch oder ähnlichem organisch abbaubarem Material erfolgen. Eine solche Abdeckung muss allerdings regelmäßig kontrolliert und bei nachlassender Dichte erneuert werden.

1.2.2 Tiefes Umbrechen

Wenn die Schadstoffgehalte im Boden mit der Tiefe sehr stark abnehmen, kann durch ein tiefes Umbrechen und der dadurch erzielten Vermischung von Schichten unterschiedlicher Bodenbelastungen eine Verminderung der Schadstoffkonzentrationen erreicht werden. Dies setzt aber voraus, dass die Schadstoffgehalte des Oberbodens nicht zu hoch liegen und das Unterbodenmaterial für die Mischung geeignet ist. Vor Durchführung einer solchen Sanierungsmaßnahme ist eine eingehende Standorterkundung durch einen Sachverständigen zu empfehlen.

1.3 Maßnahmen zur Abdeckung oder Bodenaustausch

1.3.1 Allgemeine Anforderungen und Grundsätze

Der zur Abdeckung oder zum Bodenaustausch verwendete Boden muss nach Abklingen der Setzungen in Abhängigkeit der Nutzung folgende Mächtigkeiten aufweisen:

Kinderspielflächen:	35 cm
Wohngebiete:	50 cm
Park- und Freizeitflächen:	10 cm
Gewerbe- und Industriegebiete:	10 cm
Nutzgärten (inkl. Blumenbeete)	60 cm
Dauerhaft deckende Begrünung	10 cm

Der Boden muss in Abhängigkeit der Nutzung die in der folgenden Tabelle aufgeführten Werte einhalten:

Tabelle 1: Relevante Prüfwerte und Nutzungsformen für den Wirkungspfad Boden-Mensch (alle Angaben in mg/kg Trockenmasse)

	Kinderspielflächen	Wohngebiete	Park- und Freizeitanlagen	Industrie- und Gewerbegrundstücke
Blei	200	400	1000	2000
Cadmium	10 ¹	20 ¹	50	60

¹ In **Haus- und Kleingärten**, die sowohl als Aufenthaltsbereiche für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden, ist für **Cadmium** der Wert von **2 als Prüfwert** anzuwenden.

Zu empfehlen ist die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV, die in der folgenden Tabelle 2 aufgeführt sind, da dann ein größerer Spielraum bei der Nutzung des Grundstücks besteht.

Tabelle 2 Vorsorgewerte für Metalle und für organische Stoffe
(Bodenart Lehm/Schluff und Humusgehalt ≤ 8%, Angaben in mg/kg Trockenmasse, Feinboden, Königswasseraufschluß)

Cadmium	Blei	Chrom	Kupfer	Quecksilber	Nickel	Zink	PCB	Benz(a)-pyren	PAK ₁₆
1	70	60	40	0,5	50	150	0,05	0,3	3

Der verantwortliche Grundstücksbesitzer sollte sich durch eine verbindliche Herkunftsdeklaration und Bodenanalyse die Qualität des Abdeckmaterials nachweisen lassen und diesen Nachweis dauerhaft aufheben.

Darüber hinaus ist beim Auf- und Einbringen von Bodenmaterial darauf zu achten, dass schädliche Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften vermieden werden. Verdichtungen, Vermässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen sind durch geeignete technische Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes der Durchführung der Maßnahmen zu vermeiden. Nach Aufbringen von Materialien mit einer Mächtigkeit von mehr als 20 cm ist auf die Sicherung oder den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.

1.3.2 Abdeckung

Um eine Vermischung mit den unterliegenden belasteten Bodenschichten zu vermeiden, sollte unterhalb der Abdeckungsschicht eine mindestens 5 cm mächtige Filterschicht (z. B. Grobkies 0/63) eingebracht werden. Diese verhindert eine natürliche Vermischung durch Bodentiere (z. B. Regenwürmer oder kleine grabende Säugetiere) oder eine unbeabsichtigte Vermischung beim Graben.

In Wohngebieten ist eine Abdeckung mit einer 50 cm mächtigen Bodenschicht als dauerhaft und weitgehend sicher anzusehen.

Auf Blumenbeeten oder in Nutzgärten sind dauerhaft mindestens 60 cm unbelasteten Oberbodenmaterials erforderlich, da hier der Boden auch umgegraben werden soll und die dort wachsenden Pflanzen auch tiefere Wurzeln ausbilden.

Auf Park- und Freizeitanlagen sowie auf Industrie- und Gewerbegrundstücken kann eine Abdeckung mit einer 10 cm mächtigen Bodenschicht erfolgen.

Für das dauerhafte Anlegen einer deckenden Begrünung (z.B. geschlossenen Rasenfläche) reicht das Aufbringen einer mindestens 10 cm mächtigen Bodenschicht aus.

Bei der Sanierung von Kinderspielflächen sind die entsprechenden Vorgaben (Ziffer 1.3.4) zu beachten.

Bei der Abdeckung mit Fremdboden ist zu berücksichtigen, dass es nachträglich zu natürlichen Setzungserscheinungen kommt (sh. 1.3.1).

1.3.3 Bodenaustausch

Eine Abschiebung und Entsorgung des Oberbodens ist z.B. sinnvoll, wenn eine Vermischung mit belastetem Boden nach der Sanierung konsequent unterbunden werden soll.

Die allgemeinen Anforderungen und Grundsätze (sh. 1.3.1) sind zu beachten.

Außerdem sind die Ausführungen zum Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial (II., 3. Verwertung von Bodenmaterial aus den Teilgebieten 1 bis 4) zu beachten.

1.3.4 Spezielle Anforderungen an die Sanierung von Kinderspielflächen

Bei Grundstücksflächen, die ortsüblich von Kindern zum Spielen genutzt werden, muss ein sicherer Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen erreicht werden. Dies gilt insbesondere für Spielflächen, die gleichzeitig auch als Haus- und Kleingärten für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden. Grundsätzlich wird deshalb in der Verordnung als geeignete Sanierungsmaßnahme die Abdeckung des belasteten Bodens oder ein Bodenaustausch mit unbelastetem Boden gefordert. Wegen der möglichen Wiederverunreinigung des Bodens wird empfohlen, dass das aufgebrachte Bodenmaterial die Vorsorgewerte einhält.

In Boden und Materialien des vegetationsfreien Umfeldes dürfen die Prüfwerte für Kinderspielflächen nach BBodSchV nicht überschritten werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass es nicht zu einer Vermischung mit höher belastetem Boden kommen kann (z.B. durch Einbau von Grabesperren und seitlicher Barrieren).

Alle in der Verordnung genannten Sanierungsmaßnahmen beziehen sich auf die von Kindern für Bewegungsspiele genutzten Flächen. Sandkästen oder vergleichbare Bereiche, in denen Kinder regelmäßig in direktem Kontakt mit dem Boden oder dem Sand spielen, müssen den nachfolgenden strengeren Kriterien gerecht werden.

Auf eine bauliche Abgrenzung zwischen Bereichen für Grabespiele (zum Beispiel Sandkästen) und solchen für Bewegungsspiele (zum Beispiel Rasenflächen) muss geachtet werden. Nur wenn eine Fläche durch Abdeckung mit mindestens 35 cm unbelastetem Boden oder durch Boden (näheres siehe oben) umgestaltet wird, kann auf eine solche Abgrenzung verzichtet werden.

Die Mächtigkeit der abdeckenden oder aufgetragenen Bodenschicht beträgt mindestens 35 cm. Der Boden darf die in der BBodSchV aufgeführten Prüfwerte für Kinderspielflächen nicht überschreiten. Besser wäre die Unterschreitung der in der BBodSchV genannten Vorsorgewerte.

Sandkästen oder vergleichbare Grabespielbereiche sollen so gestaltet sein, dass Grabespiele nur in dem dafür vorgesehenen Bereich stattfinden können. Eine Vermischung mit dem unterliegenden belasteten Boden ist durch Grabesperrn mit wasserdurchlässigen Materialien wie Grobkies (0/63), Betonsteinen oder geeigneten Folien bzw. Geotextilien zu verhindern. Durch seitliche Barrieren ist auch die Vermischung mit Boden aus dem angrenzenden Bereich zu verhindern. Eine bauliche Befestigung um den Sandkasten herum kann beispielsweise mit Gehwegplatten erfolgen. Da eine Vermischung mit Boden aus der Umgebung niemals gänzlich verhindert werden kann, soll der Spielsand nach Maßstäben des öffentlichen Gesundheitswesens jährlich ausgetauscht werden. Es empfiehlt sich, für Sandkästen unbelasteten handelsüblichen Spielsand zu nutzen. Sand, der zum Beispiel bei Baumaßnahmen in Siedlungsgebieten angefallen ist, sollte nur verwendet werden, wenn die Belastungsfreiheit nachgewiesen ist.

2. Maßnahmen zur Minimierung des Schadstoffübergangs vom Boden in Kultur- und Nutzpflanzen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die §§ 19 bis 21 der BPG-VO

2.1 Allgemeine Hinweise

Durch die Schwermetallbelastungen ist die Bodennutzung als Standort für Kultur- und Nutzpflanzen stark eingeschränkt. Die Prüf- und Maßnahmewerte der BBodSchV in den Böden für Ackerbau, Nutzgarten und Grünland sind in den Teilgebieten oftmals weit überschritten. Hier kann die Anreicherung von z.B. Cadmium oder Blei in Lebensmittel- und Futterpflanzen ein ernstes Risiko darstellen.

Die relativ mobilen Elemente Cadmium und Zink werden über die Wurzeln aufgenommen und in den einzelnen Pflanzenorganen angereichert. Diese Form der Schwermetallanreicherung ist bei Nahrungspflanzen von besonderer Bedeutung.

Das Element Blei ist demgegenüber weniger mobil im Boden und wird deshalb in geringerem Umfang über die Wurzeln in die Pflanze aufgenommen. Verschmutzte Nahrungspflanzen sind daher eher von untergeordneter Bedeutung, da der anhaftende Boden weitestgehend durch Putzen, Waschen und Schälen entfernt wird.

Im Gegensatz zu Nahrungspflanzen ist die Kontamination von Schwermetallen bei Futterpflanzen vor allem durch Verschmutzung (z.B. nach Hochwasserereignissen) mit anhaftendem Boden der wichtigste Übergangspfad.

2.2 Maßnahmen in privaten Nutzgärten

Hausgarten-, Kleingarten- und sonstige Gartenflächen, die zum Anbau von Nahrungspflanzen genutzt werden, fallen unter die Nutzung „Wohngebiete“. Entsprechend gelten die in Tabelle 1 genannten Prüfwerte (Blei: 400 mg/kg Trockenmasse, Cadmium: 20 mg/kg Trockenmasse). Es sollte beachtet werden, dass für den Garten, sofern dieser sowohl als Aufenthaltsort für Kinder als auch für den Anbau von Nahrungspflanzen genutzt wird, für Cadmium ein geringerer Prüfwert anzuwenden ist (2 mg/kg Trockenmasse).

Für den Anbau von Lebensmittelpflanzen für den privaten Verbrauch wird auf die „Anbau-, Verzehr- und Verhaltensempfehlungen“ hingewiesen, die zusammen mit der BPG-VO allgemein bekannt gemacht werden. Um diese ständig auf dem neuesten Stand zu halten, sind sie nicht Bestandteil der Verordnung und dieser Anlage.

2.3 Maßnahmen in der Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

Zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes hat die Europäische Gemeinschaft Höchstgehalte für Schwermetalle in Lebensmittel- und Futterpflanzen festgesetzt, die beim Erwerbsgartenbau

und in der Landwirtschaft vom jeweiligen Erzeuger („Lebensmittelunternehmer“) eigenverantwortlich einzuhalten sind.

2.4 Merkblatt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat das Merkblatt „Anbauempfehlungen für schwermetallbelastete Böden zur Gewährleistung der Lebensmittel und Futtermittelqualität“ (Stand: Juni 2007) herausgegeben. Es ist als Anhang des Geoberichtes 7 vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie veröffentlicht worden.¹

Das Merkblatt stellt sowohl die einschlägigen bodenschutz-, lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Grundlagen als auch den Wissensstand dar. Darüber hinaus ergehen Handlungsempfehlungen für die Nutzung schwermetallbelasteter Böden. Unter anderem werden dort Anbauempfehlungen für Getreide sowie für den Obst- und Gemüsebau gegeben.

Abschließend wird in dem Merkblatt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Eigenverantwortung des Landwirtes zur Einhaltung der Höchstgehalte nach Futtermittel- und Lebensmittelrecht hervorgehoben. Es wird u.a. darauf hingewiesen, dass der Erzeuger im Rahmen der Eigenkontrolle durch eine Vor-Ernte-Untersuchung den Cadmiumgehalt im Korn bestimmen lassen könne und damit seiner Pflicht zur Eigenkontrolle nachkommen würde. Weiter ergehen zusätzliche Informationen zur Durchführung dieser Untersuchungen.

2.5 Maßnahmen auf Grünlandflächen im Bodenplanungsgebiet

Hinsichtlich der Futtererzeugung auf Grünlandflächen enthält das erwähnte Merkblatt der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine Auflistung von Maßnahmen zur Reduzierung der Schwermetallbelastung bei der Grünlandfütterernte und beim Grünlandmanagement.

Insbesondere in den Teilgebieten 1 und 2 des Bodenplanungsgebietes muss damit gerechnet werden, dass der Maßnahmenwert für den Schadstoffübergang Boden-Nutzpflanze auf Grünlandflächen im Hinblick auf die Pflanzenqualität (für Blei 1.200 mg/kg Trockenmasse, für Cadmium 20 mg/kg Trockenmasse) überschritten wird. Für die betroffenen Grünlandflächen gilt gemäß § 21 der BPG-VO, dass eine unbeschädigte Grasnarbe zu erhalten ist. Kann dieses nicht gewährleistet werden, ist die Beweidung dieser Flächen einzuschränken, z.B. durch zeitlich eingeschränkte Nutzung der Fläche, häufigeres Umsetzen der Weidetiere oder Verringerung der Anzahl der Tiere).

II. Umgang mit ausgehobenem oder abgeschobenem Bodenmaterial

3. Verwertung von Bodenmaterial aus den Teilgebieten 1 bis 4

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die §§ 12, 14, 16 und 18 der BPG-VO.

3.1 Allgemeine Verwertungsgrundsätze

Es ist nicht zulässig, dass harztypisch belastetes Bodenmaterial auf Grundstücken auf- oder eingebracht wird, die ein geringeres Belastungsniveau aufweisen (Verschlechterungsverbot).

Die Verwertung des harztypisch belasteten Bodenmaterials aus den jeweiligen Teilgebieten ist wie folgt möglich:

¹ Bodenqualitätszielkonzept Niedersachsen. Teil 2: Schwermetalle, organische Belastungen und Säurebildner. - 64 S., 28 Abb., 8 Tab., 1 Anh., (Hannover)

Herkunft des Materials aus Teilgebiet	Verwertung des Materials ist möglich in Teilgebiet(en)	Verbot der Verwertung auf Kinderspielflächen, Land- und Forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Flächen des gesetzlich festgelegte Überschwemmungsgebietes sowie zusätzlich
1	1	Wohngebiete, Park- und Freizeiflächen, Industrie- und Gewerbeflächen
2	1 und 2	Wohngebiete, Park- und Freizeiflächen
3	1, 2 und 3	Wohngebiete
4	1, 2, 3 und 4	

3.2 Geeignete Verwertungsmaßnahmen

Das Auf- und Einbringen von harztypisch belastetem Bodenmaterial auf oder in den Boden ist für die Fälle der nachstehend definierten technischen Sicherungsmaßnahmen sowie bei Beachtung des immer geltenden Verschlechterungsverbotes möglich:

1. Wiederverwendung, Zwischenlagerung und Umlagerung auf dem Herkunftsgrundstück
2. Massenausgleich auf der Baufläche unterhalb oder innerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht
3. Schüttkörper im Kern eines Lärmschutzwalls
4. Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht eines Lärmschutzwalles
5. Schüttkörper im Kern eines Straßendamms
6. Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht eines Straßendamms
7. Tragschichten im Straßen- und Wegebau
8. Tragschichten unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Beton, Asphalt, Pflaster mit abgedichteten Fugen)
9. Erdbaumaßnahmen als Unterbau, sofern durch aus technischer Sicht geeignete oder kombinierte Maßnahmen sichergestellt wird, dass das Niederschlagswasser vom belasteten Bodenmaterial weitestgehend ferngehalten wird.
10. Baumaterial für die Ausgleichsschicht für Altlasten und Deponien, sofern die Fläche, auf der das Bodenmaterial verwertet werden soll, im Bodenplanungsgebiet liegt oder unmittelbar daran angrenzt.
11. Bodenauftragsmaterial für Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen im Bereich von Altlasten und Deponien außerhalb von sensiblen Nutzungen; innerhalb oder unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht. Die Fläche, auf der das Bodenmaterial verwertet werden soll, muss im Bodenplanungsgebiet liegen oder unmittelbar daran angrenzen.
12. Baumaßnahmen zum Zwecke der Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Innerste.

Der Landkreis Hildesheim kann im Einzelfall weitere geeignete Maßnahmen zulassen.

Notwendige Genehmigungen – insbesondere auch Baugenehmigungen - nach anderen Rechtsgrundlagen werden durch die BPG-VO nicht ersetzt.

Jede Verwertung soll mit dem Landkreis Hildesheim vorab abgestimmt werden.

3.3 Beleg- und Aufzeichnungspflichten bei der Verwertung von harztypisch belastetem Bodenmaterial

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf § 10 der BPG-VO

Die Verwertung von harztypisch belastetem Bodenmaterial ist ab dem Beginn der Maßnahme durch Angabe folgender Daten nachzuweisen:

- Angaben zum Herkunftsgrundstück des Bodenmaterials (Eigentümer, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Menge
- Art der Verwertungsmaßnahme
- Angaben zum Einbaugrundstück des Bodenmaterials (Eigentümer, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Beförderer
- Gütenachweis bzw. Analyseergebnisse
- Beginn und Ende der Baumaßnahme

Die Belege sind vor Beginn der Entsorgung zu erstellen, zu führen und 3 Jahre aufzubewahren. Sie sind der Unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.4 Anforderungen an Maßnahmen bei der Entnahme und dem Auf- und Einbringen des Bodenmaterials

Beim Umgang mit harztypisch belastetem Bodenmaterial sind die Anforderungen dieser Verordnung sowie die sonstigen einschlägigen Anforderungen und Prüfwerte Anhang 2 BBodSchV am Einbauort einzuhalten. Die Regelungen zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen unter I. sind zu beachten.

Darüber hinaus ist beim Auf- und Einbringen von harztypisch belastetem Bodenmaterial darauf zu achten, dass schädliche Veränderungen der physikalischen Bodeneigenschaften vermieden werden. Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen sind durch geeignete technische Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der Menge und des Zeitpunktes der Durchführung der Maßnahmen zu vermeiden. Nach Aufbringen von Materialien mit einer Mächtigkeit von mehr als 20 cm ist auf die Sicherung oder den Aufbau eines stabilen Bodengefüges hinzuwirken.

Zur Vorsorge gegen Erosion muss der Boden über eine ausreichende Stabilität verfügen. Dazu ist der Einbau reiner Schluff-, Sand- oder Tonböden - zumindest im Oberboden - zu vermeiden. Die Aggregatstabilität lässt sich auch über den Einbau in einem geeigneten Feuchtezustand erhalten bzw. sicherstellen. Durch geeignete Bepflanzungsmaßnahmen (z.B. Reihung quer zur Hangfalllinie) und Einbringen Kompost lässt sich Erosion zusätzlich verhindern.

Beim Aushub der belasteten Bodenmaterialien hat der Grundstücksbesitzer des Anfallgrundstücks und beim Auf- und Einbringen der Grundstücksbesitzer des Einbaugrundstücks dafür Sorge zu tragen, dass der Arbeitsschutz nach den einschlägigen Vorschriften eingehalten und eine Gefährdung von Schutzgütern vermieden wird. Verwehungen und Erosionsabträge sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.